

U n l a g e 2.

6. 84.

| G e s e t z,

betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten
zum Reichstage.²

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der
Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten
zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses
erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine
Reisefostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, so-
wohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit
für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Corre-
spondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Bender. v. Beckerath. Dandwig. R. Mohl.

² In demselben 13. Stück des Reichsgesetzblattes. S. 84.